



HEKS-Anlagereglement

1. Allgemeine Grundsätze

Die von den Spendenden und anderen Geldgebenden zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel dienen zur Finanzierung der Aufgaben von HEKS. Das nicht unmittelbar betriebsnotwendige Vermögen hat als Finanzanlage die Aufgabe, Erträge zu erwirtschaften, um die Aktivitäten von HEKS finanziell und in der Sache zu unterstützen und Reserven zu bilden, um vorübergehende Ertragsschwankungen aufzufangen.

Das Anlagereglement orientiert sich am Leitbild und an den Grundsätzen von HEKS.

2. Zielsetzungen

Die Anlageziele Nachhaltigkeit, Sicherheit, Rentabilität und Liquidität werden als gleichwertige Ziele verfolgt.

2.1 Anlageziel Nachhaltigkeit

Grundlage für die Finanzanlagen bilden die für HEKS wegleitenden ethischen Schlüsselbegriffe Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Im Bereich **Wertschriften** wird deshalb ausschliesslich in Unternehmen investiert, welche nach einer unabhängigen und systematischen Umwelt- und Sozialanalyse als die Besten ihrer Branche gelten.

Ausschlusskriterien:

- Waffen- und Kriegsindustrie
- Atomindustrie
- Tabakindustrie
- Genveränderte Organismen (GVO) im Bereich der Landwirtschaft
- Pornografie
- Industrien und Betriebe, die systematisch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte verletzen (z.B. Kinderarbeit)
- Industrien und Betriebe, die systematisch gegen Natur-, Tier- und Umweltschutz verstossen

Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes in obigen Sektoren realisieren, sind von der Anlage ausgeschlossen. Der Finanzausschuss des Stiftungsrates kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Regelungen abweichen.

Bei Direktanlagen in **Liegenschaften** verfolgt HEKS nebst einer angemessenen Rendite auch eine faire Mietzinspolitik. Bei Gebäudeunterhalt, Um- und Neubauten wird der Umweltverträglichkeit eine hohe Priorität eingeräumt.

2.2 Anlageziel Sicherheit

Die Finanzanlagen müssen in ihrer Kategorie dem Aspekt Sicherheit in hohem Masse Rechnung tragen. Der Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung ist einzuhalten und die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

Vorgaben zu Mindestratings sind unter «Zulässige Anlagen» geregelt.

2.3 Anlageziel Rentabilität

Es wird eine marktkonforme Gesamtrendite angestrebt, welche mittelfristig höher ist als eine Geldmarktrendite und die Bildung von vorgesehenen Reserven und Rückstellungen ermöglicht.

Zur Verfolgung des Anlagezieles Rentabilität wird die Performance berechnet und mit einer Benchmark verglichen, sowohl für das gesamte Depot, wie auch für einzelne Anlagekategorien.

2.4 Anlageziel Liquidität

Die Fristigkeit der Anlagen (insbesondere der Obligationen) ist so zu staffeln, dass bei Bedarf für das operative Geschäft genügend Liquidität zur Verfügung gestellt werden kann.

3. Anlagebestimmungen

3.1 Definition des Vermögens

Das Vermögen, welches mittel- bis langfristig für Anlagen zur Verfügung steht, wird ausgeschieden und getrennt von der operativen Liquidität auf separaten Konten geführt. Investitionen in operative Beteiligungen, Darlehen und Hypotheken, die der Umsetzung der HEKS-Strategien und nicht der Anlage von Geldmitteln dienen (z. B. Beteiligung an Texaid, Max Havelaar, Oikokredit etc), fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements.

3.2 Anlagestrategie

Der Stiftungsrat beschliesst die Anlagestrategie. Der Finanzausschuss des Stiftungsrates berät den Stiftungsrat bei der Festlegung der Anlagestrategie und stellt Anträge.

Die Anlagestrategie beinhaltet die Festlegung der Anlagekategorien, der anteilmässigen Aufteilung des Vermögens auf diese Anlagekategorien sowie die Festlegung der Bandbreiten.

Für jede Anlagekategorie werden Kriterien für die Bewirtschaftung der Anlagen erarbeitet.

3.3 Zulässige Anlagen

Das Vermögen kann angelegt werden in:

- Bargeld;
- Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck- und Bankguthaben, Anlehensobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, sowie andere Schuldanerkennungen, unabhängig davon, ob sie wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht;
- Direktanlagen in Obligationen dürfen nur in Schuldner mit einem Mindestrating von «BBB-» einer anerkannten Ratingagentur (Standard & Poors / Moody's) getätigt werden. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt ein äquivalentes Rating (UBS, CS, ZKB oder Sarasin). Bei einem Split-Rating ist das tiefere Rating massgebend. Wird ein Schuldner unter «BBB-» zurückgestuft, müssen dessen Titel innerhalb eines Monats veräussert werden. In Ausnahmefälle können solche Positionen gehalten werden, dies jedoch nur in Absprache mit dem Finanzausschuss des Stiftungsrates;
- Kollektivanlagen (Fonds, ETFs etc.) müssen in der Gesamtheit der Anlagen einem durchschnittlichen Rating von mindestens «A-» gemäss obiger Definition entsprechen. Als durchschnittliches Rating gilt der kapitalgewichtete Durchschnitt, wobei die Ratings für die Berechnung in Punkte umgerechnet werden (z.B. 10 Punkte für AAA, 9 Punkte für AA+ etc.);
- Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnlichen Wertschriften sowie in Genossenschaftsanteilscheinen; Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind;
- Immobilien: Anlagen in Liegenschaften, Immobilienfonds oder Immobiliengesellschaften.

Die zulässigen Anlagen können mittels Direktanlagen, kollektiver Anlagen oder derivativer Finanzinstrumente erfolgen.

3.4 Begrenzung der einzelnen Anlagen

Für die Anlagen gelten folgende Begrenzungen:

- a) Höchstens 10 % des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden.
- b) Die Obergrenze nach lit a) darf bei folgenden Forderungen überschritten werden:
 - Forderungen gegenüber Eidgenossenschaft
 - Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten
 - In besonderen Fällen gemäss Entscheid des Finanzausschusses des Stiftungsrates

3.5 Gesamtbegrenzungen

Für die Anlage des Vermögens gelten bezogen auf das Gesamtvermögen überdies folgende Begrenzungen:

- 100 Prozent: Für Bargeld und Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten
- 30 Prozent: Für Aktien
- 30 Prozent: Für Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung

3.6 Kollektive Anlagen (Fonds, ETFs etc.)

- a) Kollektive Anlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger.
- b) Eine Beteiligung an kollektiven Anlagen ist möglich, sofern diese ihrerseits die Anlagen gemäss Abschnitt 3.3 vornehmen und die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung, sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen von HEKS in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind.
- c) Für die Einhaltung der Begrenzungen nach Abschnitt 3.4 und den Gesamtbegrenzungen nach Abschnitt 3.5 sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die schuldner- und gesellschaftsbezogenen Begrenzungen nach Abschnitt 3.4 gelten als eingehalten, wenn die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind oder die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5 Prozent des Gesamtvermögens beträgt.
- d) Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die Anforderungen nach den vorstehenden Absätzen b) und c) einhalten.

3.7 Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von Derivaten (z.B. Termingeschäfte) darf nur zur Absicherung des Währungsrisikos im Rahmen der Bandbreiten der Anlagestrategie erfolgen. Es dürfen insbesondere keine Leerverkäufe getätigt werden.

Auf das Ausleihen von Wertschriften (security lending) wird verzichtet.

4. Schwankungsreserven

Die Reserven betragen nach Anlagekategorie

Liquidität	0 %
Obligationen Schweiz und Ausland	10 %
Obligationen Fremdwährungen	15 %
Aktien und Anlagefonds	30 %
Immobilien Direktanlagen	5 %
Immobilien Fonds und Gesellschaften	10 %

Die Schwankungsreserve wird aus Anlageerträgen gebildet, welche die Geldmarkttrendite übersteigen.

5. Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Anlagen und die Rechnungslegung richten sich nach den Empfehlungen von Swiss GAAP FER. Grundsätzlich werden alle Vermögenswerte zu Marktwerten bilanziert.

6. Überwachung

Der Direktor und die Leitung Finanz- und Rechnungswesen berichten dem Finanzausschuss des Stiftungsrats vierteljährlich über die Performance der Anlagen und über die Einhaltung der Anlagestrategie. Sie informieren ihn zudem jährlich über die detaillierte Zusammensetzung des Anlagevermögens und über die erfolgten Transaktionen.

Der Finanzausschuss des Stiftungsrats berichtet dem Stiftungsrat ebenfalls vierteljährlich über die Performance der Anlagen und über die Einhaltung der Anlagestrategie.

7. Organisation

- Der Stiftungsrat beauftragt den Finanzausschuss des Stiftungsrats mit der Führung der Anlageprozesse im Rahmen der Anlagestrategie.
- Der **Finanzausschuss des Stiftungsrates** ist zuständig für:
 - Entscheide im Rahmen der beschlossenen strategischen Budgets und Jahresziele
 - das interne und externe Controlling im Bereich Anlagen
 - die Sicherstellung der erforderlichen fachlichen Kompetenzen
 - Vorschläge von Massnahmen bei Zielabweichung

- das Reporting gegenüber dem Stiftungsrat
- die Beratung von Geschäftsleitung und Stiftungsrat
- Der **Direktor und die Leitung Finanz- und Rechnungswesen** sind zuständig für:
 - die operative Umsetzung des Anlagereglements
 - das Reporting gegenüber dem Finanzausschuss des Stiftungsrats
- Der Stiftungsrat ist zuständig für:
 - die Festlegung des Anlagereglements
 - die Festlegung der Schwankungsreserven
 - Massnahmen bei Abweichung von den strategischen Vorgaben
 - das Eröffnen neuer bzw. Schliessen bestehender Anlagekategorien und Mandate
 - Kauf und Verkauf von Liegenschaften

8. Ausübung der Aktionärsrechte

HEKS übt seine Aktionärsrechte aktiv aus, insbesondere seine Aktienstimmrechte. Dabei orientiert es sich grundsätzlich an den Stimmrechtsempfehlungen der Stiftung Ethos. Abweichungen davon können von der Geschäftsleitung beschlossen werden und sind dem Finanzausschuss des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

9. Loyalität in der Vermögensverwaltung

Alle Mitglieder der Organe und die mit der Administration betrauten Personen unterstehen Regeln, die sich am Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge orientieren. Für sie gelten die im Kodex enthaltenen Restriktionen betreffend Eigengeschäften und Eigeninteressen. Alle Personen geben jährlich zu Händen des Stiftungsrates eine Erklärung über die entgegengenommenen persönlichen Vermögensvorteile ab.

10. Kommunikation

Dieses Anlagereglement ist ein Arbeitsinstrument, das den Mitgliedern des Stiftungsrates, der Geschäftsleitung und interessierten Mitarbeitenden zur Kenntnis zu bringen ist.

Auf Anfrage wird dieses Anlagereglement externen Interessenten zur Kenntnis gebracht.

11. Änderungen

Dieses Anlagereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

12. Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat am 07.12.2012 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

HEKS

Geschäftsstelle
Seminarstrasse 28
Postfach
8042 Zürich
Tel. +41 44 360 88 00
Fax +41 44 360 88 01
info@heks.ch

EPER

Secrétariat romand
17bis, Boulevard de Grancy
Case postale 536
1001 Lausanne
Tel. +41 21 613 40 70
Fax +41 21 617 26 26
info@eper.ch

www.heks.ch

www.eper.ch

Dezember 2012